

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 24/11

Bozen, den 16.12.2011

Bargeldzahlungen und Geldwäschebestimmungen

Sehr geehrter Kunde,

ab dem 06.12.2011 wurde die **Schwelle für Bargeldzahlungen auf unter 1.000 Euro herabgesetzt.**

Im Einzelnen:

- Es ist verboten, Bargeldzahlungen zwischen **verschiedenen Subjekten**, für Beträge ab 1.000 Euro vorzunehmen;
- Auf Bank- und Postschecks ab 1.000 Euro muss der Name bzw. die Bezeichnung des Begünstigten und die Klausel "nicht übertragbar" angeführt werden;
- Zirkularschecks und Wechsel dürfen ohne die Klausel "nicht übertragbar", also frei übertragbare Zirkularschecks und Wechsel, dürfen nur für Beträge unter 1.000 Euro ausgestellt werden;
- Überbringer-Sparbüchern dürfen keinen Saldo von 1.000 Euro aufweisen. Überbringer-Sparbücher mit höherem Saldo müssen innerhalb 31.12.2011 unter die neue Höchstgrenze von 1.000 Euro gebracht werden.

Handelsübliche Ratenzahlungen in Bargeld **unter 1.000 Euro sind erlaubt**, auch wenn sie insgesamt den erlaubten Schwellenbetrag für Bargeldzahlungen übersteigen. Zum Beispiel: beim Kauf eines Gutes mit einem Wert von 5.000 Euro ist die Bezahlung in 10 Raten zu je 500 Euro möglich (sofern handelsüblich und vertraglich ausgemacht), aber nicht in fünf Raten zu je 1.000 Euro.

Meldung der Verstöße

Finanzvermittler, **Freiberufler** (Wirtschafts- und Steuerberater, Rechnungsrevisoren) sowie Buchhaltungsgesellschaften **müssen**, bei Kenntnis von Vergehen bezüglich der Bargeldverwendung innerhalb von 30 Tagen eine **Meldung** an das Wirtschafts- und Finanzministerium und an die Agentur der Einnahmen **tätigen**. Kassabewegungen ab 1.000 Euro, welche Geldtransfers an Dritte darstellen (z.B. Zahlung Löhne, Zahlung und Inkasso von Rechnungen, Gesellschafterentnahmen oder -einlagen) sind verboten und müssen gemeldet werden.

Strafen

Bei Bargeldzahlungen ab 1.000 Euro wird dies nicht nur beim Zahlenden sondern auch beim Empfänger der Summe mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.

- 1 % bis 40 % des übertragenen Betrages, bei Beträgen zwischen 1.000 Euro und 50.000 Euro, mit einer Mindeststrafe von 3.000 Euro;
- 5 % bis 40 % des übertragenen Betrages, wenn dieser höher ist als 50.000 Euro, mit einer Mindeststrafe von 3.000 Euro.

Aus diesem Grund dürfen **keine Zahlungen mehr ab 1.000 Euro mit Bargeld** getätigt werden.

Bei der **Verbuchung von Bargeldbewegungen ab 1.000 Euro** besteht für den Freiberufler und die Buchhaltungsgesellschaften eine **Meldepflicht an die Finanzverwaltung**. Sollte der Freiberufler oder die Buchhaltungsgesellschaft dieser Pflicht nicht nachkommen, so wird auch diesen eine **Verwaltungsstrafe von mindestens 3.000 Euro** verhängt.

Beispiel: Bei jeder Verbuchung einer Barzahlung einer Lieferantenverbindlichkeit von 1.050 Euro und einer nicht erfolgten Meldung seitens des Freiberuflers an die Finanzverwaltung, droht diesem eine Verwaltungsstrafe von 3.000 Euro.

Bankbehebungen und Bankeinzahlungen

Das Finanzministerium hat geklärt, dass Bargeldbehebungen und/oder Bargeldeinzahlungen von bzw. auf Bank- oder Postkontokorrents ab 1.000 Euro nicht automatisch ein Vergehen darstellen. Gemeldet werden müssen diese Bewegungen nur dann, wenn konkrete Fakten darauf schließen lassen, dass die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verletzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

